

Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem

Direktversicherung (betriebliche Altersversorgung) in Form einer Grundfähigkeitsversicherung (GF10)

Name, Anschrift und Rechtsform der Einrichtung

Name	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Anschrift	Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Telefon	06171 66-00
Telefax	06171 24434
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Zulassung	Bundesrepublik Deutschland
Anwendbares Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland

Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Beschwerdestellen	Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Plattform zur Online-Streitbeilegung Internet: ec.europa.eu/consumers/odr/

Leistungen, Wahlrecht und Garantielemente

Folgende Leistung kann versichert werden:

- bei Verlust einer Grundfähigkeit Grundfähigkeitsrente

Die Leistung ist abhängig von der zugrunde liegenden Zusage des Arbeitgebers. Eine detaillierte Beschreibung der versicherten Leistungen, der Laufzeit des Vertrags sowie der Wahlrechte sind im Versicherungsschein sowie in den Bedingungen enthalten.

Die Garantien für die oben beschriebene Leistung beruhen auf den bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträgen. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik gelten grundsätzlich die Garantien bei Abschluss der Versicherung.

Die garantierte Leistung gilt bei Eintritt des Leistungsfalls.

Vertragsbedingungen

Die Beteiligten des Altersversorgungssystems sind in der Regel der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer, die Arbeitnehmer als versicherte Personen sowie die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. als durchführende Einrichtung. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten sind im Rahmenvertrag, im Versicherungsschein, in der Satzung, den Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen und in den Allgemeinen Steuereinformationen geregelt.

Informationen über die Struktur des Anlageportfolios

Das Guthaben Ihres Vertrags besteht aus der klassischen Anlage (Deckungskapital). Das Guthaben der klassischen Anlage wird durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. im Sicherungsvermögen (klassisches Vermögen) angelegt in folgenden Anlageklassen:

- festverzinsliche Finanzinstrumente,
- Aktien,
- Immobilien,
- Infrastruktur.

Diese Kapitalanlage erfolgt nach den in § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität.

Wenn Sie die Überschussverwendung Investmentfonds vereinbart haben, werden die Überschüsse in einen von Ihnen gewählten Fonds investiert.

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Die Risiken beziehen sich nur auf die Leistungen, die über die Garantien hinaus gehen.

Ob und in welcher Höhe wir unsere Kunden an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Der Arbeitgeber steht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (Subsidiärhaftung).

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Versicherung

Die Leistungen sind im Versorgungsfall grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Modalitäten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Übertragung von Versorgungsanwartschaften

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Versorgung entweder privat vom (ehemaligen) Arbeitnehmer oder über einen neuen Arbeitgeber fortgesetzt werden. Die Fortsetzungsmöglichkeiten über einen neuen Arbeitgeber sind in § 4 Betriebsrentengesetz geregelt:

- Im Einvernehmen zwischen bisherigem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer kann der neue Arbeitgeber die bisherige Zusage übernehmen. Alternativ dazu ist auch die einvernehmliche Übertragung des Wertes der erworbenen Anwartschaft (sogenannter Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber möglich. In diesem Fall erteilt der neue Arbeitgeber nach vollständiger Übertragung des Übertragungswertes eine neue, wertgleiche Zusage.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer vom bisherigen Arbeitgeber oder vom Versorgungsträger (zum Beispiel der Versicherung) die Übertragung des Übertragungswertes auf den neuen Arbeitgeber verlangen (sogenannter Übertragungsanspruch). Die Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers ist nicht

notwendig. Der Arbeitnehmer kann seinen Anspruch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen.

- Die Durchführung der Übertragung des Übertragungswertes kann unter bestimmten Umständen im Rahmen des Übertragungsabkommens der Versicherer erfolgen, bei dem unter anderem auf Stornokosten oder erneute Abschlusskosten verzichtet wird.

Bei privater Fortsetzung der Versorgung haftet der ehemalige Arbeitgeber nur für den Teil der Versorgung, der während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung entstanden ist. Für die nach Ausscheiden privat finanzierten Teile muss der ehemalige Arbeitgeber nicht eintreten.